

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachfolgenden AGB gelten für Verträge zwischen der MEBOLUX S.à r.l. und ihren Kunden, die durch eine Auftragserteilung geschlossen werden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden, der Unternehmer ist, werden nicht anerkannt. Andere ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine zu diesem Zeitpunkt gesetzliche Regelung ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn eine Regelungslücke vorliegen sollte. Neben den nachfolgenden Bedingungen gilt im Übrigen die VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen).

### 2. Angebote

Angebots- & somit Vertragssprache ist deutsch. Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Erst nach schriftlicher Rückbestätigung nach Angebotsunterzeichnung gilt ein Auftrag als von uns angenommen. Nachträgliche, durch den Kunden veranlasste Änderungen der Konstruktion, der Beschläge, der Schlossausführung oder sonstigem sowie wesentliche Maßabweichungen werden gesondert berechnet. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtangaben sind, soweit nicht als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend. Unsere Entwürfe und Konstruktionen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

### 3. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der am Tage der Fertigstellung gültigen MwSt. Im Angebotspreis eingeschlossen sind Fahrgeld und Auslösung für Unterkunft sowie Verpflegung der Monteure, es sei denn diese sind separat ausgewiesen. Glaslieferungen und Verglasungen sind nur dann eingeschlossen, wenn dies ausdrücklich erwähnt ist. Bei Preisvereinbarung ab Werk werden die verauslagten Versandkosten in Rechnung gestellt. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise oder Kosten vereinbart sind, werden nach Aufwand und zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet.

### 4. Lieferzeit

Die Angaben über Liefer-, Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Sie gelten ab völliger Klarstellung des Auftrages und setzen die Einhaltung der Zahlungsbedingungen voraus. Zur technischen Klarstellung gehört der rechtzeitige Eingang der vom Besteller zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sowie die Genehmigung der vom Lieferer vorzulegenden Konstruktionszeichnungen. In Fällen nicht vorhersehbarer und uns nicht zu vertretenden betrieblichen Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten bei der Energieversorgung, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen um diese Zeiten, zzgl. angemessener Zeiträume für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Eine „Inverzugssetzung“ ist dann ausgeschlossen.

### 5. Rechnungsstellung und Zahlung

Die (Schluss-)Rechnung darf sofort nach Abnahme gestellt werden. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden. Es gelten ferner folgende Zahlungsbedingungen: 30% bei Auftragserteilung, 30% bei Montagebereitschaft, Rest laut Leistungsstand und entsprechender Rechnungsstellung. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen nach den jeweils üblichen Sätzen berechnet. Zahlungsverzug hat Lieferungsverzug zur Folge. Mahnkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Zurückhaltung von Zahlungen zwecks Aufrechnung gegen irgendwelche Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Reklamationen berechtigen auf Grund unserer Gewährleistungspflicht (gem. VOB 4 Jahre bzw. 2 Jahre) den Auftragnehmer nicht zu einem Zahlungsrückhalt.

### 6. Zeichnungen

Die Ausführungszeichnungen werden von der MEBOLUX S.à r.l. angefertigt und dem Kunden zur Unterschrift vorgelegt. Die Zeichnungen gelten als anerkannt, sofern sie nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen zurückgesandt oder Anpassungswünsche mitgeteilt werden.

### 7. Verpackung

Die Verpackung wird, wenn erforderlich oder vorgeschrieben, ohne Rücknahmeverpflichtung berechnet.

### 8. Lieferung und Versand

Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk verlassen hat. Eine Transport-Versicherung wird auf Wunsch zu Lasten des Kunden abgeschlossen.

### 9. Verglasung

Für unsere Leistungen übernehmen wir ebenfalls die Gewährleistungspflicht gem. §13 VOB. Bei Verglasung mit Isolierglas beschränkt sich unsere Gewährleistung für Erblinden von Scheiben auf Grund eines Fabrikationsfehlers auf die von dem Isolierglashersteller gewährte fünfjährige Garantie in Gestalt der Lieferung einer Ersatzscheibe. Die darüber hinaus entstehenden Kosten (Transport, Aus- und Wiedereinglasen) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Wird das Glas nicht von uns geliefert, so darf die Verglasung grundsätzlich nur nach unseren Angaben bzw. von uns gebilligten Verglasungsrichtlinien erfolgen. Andernfalls wird jede Verantwortung für das einwandfreie Funktionieren insbesondere der beweglichen Teile, abgelehnt. Auf Antrag der Glaserfirma, des Auftraggebers oder des Bauherrn wird Verglasungshilfe gegen Berechnung gestellt. Diese Hilfen arbeiten dann entsprechend unter Verantwortung der Glaserfirma, des Auftraggebers oder des Bauherrn. Der Zuschnitt und die Verglasung von bauseits vorhandenen Glasscheiben erfolgt ausschließlich unter Risiko des Auftraggebers. Werden von uns verbindliche Glasmaße gefordert, so berechnen wir dafür 3% des Glas-Listenpreises als Risiko-Ausgleich.

### 10. Montagen

Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden auf eigene Kosten zu beschaffen und der MEBOLUX S.à r.l. rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der Kunde dazu verpflichtet, die erforderliche Energie einschließlich des erforderlichen Anschlusses auf seine Kosten bereitzustellen. Auch die Anschlüsse für Wasserentnahme, Stemm- und Maurerarbeiten einschließlich Vergießen der Ankerlöcher sowie evtl. erforderliche Gerüste sind bauseits, rechtzeitig und ohne Berechnung zu stellen. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle und auf Kosten des Kunden die Handlungen vorzunehmen. Eine Reparatur oder Montage erfolgt erst, wenn die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Mehrkosten, welche durch Unterbrechung oder Verzögerung der Montage infolge von uns nicht zu vertretenden Ursachen, wie bspw. Rückstand der Bauarbeiten, entstehen, sind vom Besteller zu tragen. Eingebaute Arbeiten sind gegebenenfalls seitens der Bauleitung bzw. des Bauherrn/Kunden zu schützen, da hierfür keine Haftung übernommen wird. Den Monteuren ist ein verschließbarer Raum für die Aufbewahrung ihrer Sachen, Werkzeuge, Hilfsmittel usw. zur Verfügung zu stellen, wobei die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung der Gegenstände nach Anknunft auf der Baustelle auf den Kunden übergeht.

Die MEBOLUX S.à r.l. ist dazu berechtigt, an allen Arbeiten ein Firmenzeichen anzubringen, und Fotos zu Werbezwecken für Social Media sowie die eigene Webseite o.ä. zu machen und zu veröffentlichen.

### 11. Abnahme

Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung mitgeteilt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeiger der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde unsere Produkte ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

### 12. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Bei Abschluss eines Werkvertrags für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben, verjähren die Mängelansprüche des Kunden in einem Jahr ab Abnahme. Diese Verjährungsfrist gilt auch bei den vorgenannten erfolgsbezogenen Arbeiten an einer beweglichen Sache oder Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür, sofern der Kunde kein Verbraucher ist. Der Kunde hat uns einen Mangel der Reparatur oder Montage unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware bzw. beendeter Montage, schriftlich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne unsere Einwilligung Instandsetzungs- oder Montagearbeiten selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt unsere Haftung für diese Arbeiten. Das Gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt. Für Instandsetzung und Umbau alter Anlagen wird keine Gewähr übernommen. Für Produkte oder Teile, die nicht durch die MEBOLUX S.à r.l. selbst hergestellt oder bearbeitet wurden, wird durch uns keine Gewährleistung übernommen, bzw. Ersatzansprüche können lediglich dann und in dem Umfang anerkannt werden, wie sie von den betreffenden Herstellerwerken auf Grund ihrer Garantiebestimmungen anerkannt werden (Siehe Nr. 13).

### 13. Beanstandungen

Ist die von der MEBOLUX S.à r.l. erbrachte Leistung oder der erstellte Gegenstand mangelhaft und/oder es fehlen zugesicherte Eigenschaften und/oder es tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadhafteigenschaft durch Fabrikations- oder Materialmängel ein, darf die MEBOLUX S.à r.l. nach ihrer Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz liefern oder nachbessern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Die mangelhafte Leistung und Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Beseitigung von uns bereit zu halten. Kommt die MEBOLUX S.à r.l. einer Aufforderung des Kunden zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Kunde den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht oder stellt sich heraus, dass es sich um ein schuldhaft unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen handelt, da objektiv kein Mangel vorliegt, hat der Kunde die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung der Sätze gelten örtliche Sätze. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt kostenlose Nacharbeit, wofür eine angemessene Frist zu gewähren ist. Spätere Beanstandungen (Siehe Nr. 12) sind ausgeschlossen, es sei denn, dass vom Kunden der Nachweis vorher nicht feststellbarer Arbeits-, Material- oder Konstruktionsfehler erbracht wird. Beanstandungen, die auf nicht von der MEBOLUX S.à r.l. selbst hergestellte oder bearbeitete Teile wie bspw. Beschläge, Schlösser oder Pulverbeschichtungen zurückgehen, werden an das betreffende Herstellerwerk weitergegeben (Siehe Nr. 12).

### 14. Haftung

Eine Haftung für normale Abnutzung oder Verschleiß sowie Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Auch bei der Beschädigung eloxierter und/oder beschichteter Aluminium-Profile, der Glaselemente und/oder Füllungen, insbesondere durch Kalk, Mörtel, Zement und ätzende Reinigungsmittel wird keine Haftung übernommen. Diese vorangegangenen Bestimmungen gelten nicht, soweit die MEBOLUX S.à r.l. nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die MEBOLUX S.à r.l. dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 15. Kündigung

Dem Kunden steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin ausgeführten Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, sowie den entgangenen Gewinn zu bezahlen, wenn und soweit die Kündigung nicht auf Umständen beruht, die die MEBOLUX S.à r.l. zu vertreten hat. Nach der Kündigung erfolgt eine nachvollziehbare Kostenaufstellung durch die MEBOLUX S.à r.l., welche dem Kunden im Zuge der Rechnungsstellung mit einer benannten Zahlungsfrist zugeschickt wird.

### 16. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben, auch im verarbeiteten Zustand, bis zur völligen Bezahlung Eigentum der MEBOLUX S.à r.l. Der Kunde ist verpflichtet, uns Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände unverzüglich anzuzeigen und die Pfändgläubiger vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Wenn sich der Kunde in finanziellen Schwierigkeiten befindet und insbesondere die Gefahr einer Insolvenz besteht, ist er verpflichtet, dies dem Unternehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber der MEBOLUX S.à r.l. nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so können wir unbeschadet des uns zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Kunden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Kunde den Vertrag erfüllt, so hat die MEBOLUX S.à r.l. die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte, die den Vorschriften zum Verbraucherkredit unterliegen.

### 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Luxemburg. Für die vertraglichen Beziehungen gilt luxemburgisches Recht.

### 18. Schlussbestimmungen

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. In diesem Zusammenhang sind wir gesetzlich verpflichtet, auf unsere E-Mail-Adresse hinzuweisen. Diese lautet: info@mebolux.lu Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die MEBOLUX S.à r.l. hat sich keinem Verhaltenskodex unterworfen.